

Gemäß Artikel 35, Absatz 2 des Gesetzes über Eigentum und andere Sachrechte (kroatisches Gesetzblatt *NN* Nr. 91/96, 68/98, 137/99, 73/00, 114/01, 79/06, 141/06, 146/08 und 38/09), gemäß Artikel 48, Absatz 2 des Gesetzes über Lokal- und Regionalverwaltung (kroatisches Gesetzblatt *NN* Nr. 33/01, 60/01, 129/05, 109/07, 125/08 und 36/09) und gemäß Artikel 23 des Statuts der Stadt Ogulin (Verkündungsblatt des Kreises Karlovac *GKŽ* Nr. 25/09) hat der Stadtrat der Stadt Ogulin auf seiner Sitzung am den 11. 03. 2011.

**BESCHLUSS**  
**über Verkaufs- und Preisbedingungen für Immobilien in der Geschäftszone Ogulin gefasst**

Artikel 1

Hiermit wird im Beschluss über Verkaufs- und Preisbedingungen für Immobilien in der Geschäftszone Ogulin (Verkündungsblatt des Kreises Karlovac *GKŽ* Nr. 08/2010) der Artikel 9 geändert und er lautet wie folgt:

Der Immobilienkäufer in der Geschäftszone Ogulin ist dazu verpflichtet, nebst anderen laut dem Beschluss zur öffentlichen Immobilienausschreibung in der Geschäftszone erforderlichen Unterlagen der Stadt Ogulin als Immobilienverkäufer auch das Investitionsprojekt über die Durchführung der Investition auf einschlägigen Immobilien vorzulegen, das Folgendes beinhalten muss:

1. Angaben zum bisherigen Geschäftsumfang (außer Jungunternehmen) samt Unterlagen (Beweise) über finanzielle und geschäftliche Lage des Unternehmens: Bilanz, Gewinnrechnung, Vordrucke *BON 1* und *BON 2* (bezüglich der Firmenbonität), aktuelle Auszüge aus dem Handelsregister (Firmenbuch) mit Angaben über Firmenkapital
2. Angaben zu den geplanten Investitionen auf dem Grundstück in der Geschäftszone
3. die geplante Art des Finanzierens den Investitionsquellen gemäß und das nach Monatsphasen geplante Tempo des Investierens
4. Analyse der Umweltverträglichkeit
5. Zahl der neu angestellten Arbeitnehmer im Bezug auf das Projektdurchführung
6. Beweise hinsichtlich der Anschaffung von Rohstoffen, der Vermarktung der fertigen Produkte oder der angebotenen Dienstleistungen wie auch über Wahl und Anschaffung der durch das Projekt bestimmten Ausstattung und Geräte

Die Stadt Ogulin behält das Recht vor, die finanziellen Möglichkeiten, Wirtschafts- und Marktpotenzial und insbesondere die Angaben der relevanten Finanzierungsquellen des Bieters gründlich zu untersuchen, bevor der Beschluss über die Annahme des Erwerbsantrags gefasst wird.

Die Stadt Ogulin behält das Recht vor, alle Angaben aus dem Investitionsprojekt bei entsprechenden Geldinstituten, Geschäftspartnern und selbst bei dem Investor zu untersuchen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt in Kraft am Tag der Beschlussfassung.

Klasse: 023-01/11-01/2  
Verzeichnis Nr.: 2133/02-02-11-1  
Ogulin, den 11. 03. 2011.

**STADTRAT DER STADT OGULIN**  
**VORSITZENDER DES STADTRATES:**

**Milan Sabljak, Dipl.-Ing.**